



## **Statuten der Sektion Basel des Schweizer Alpen-Club SAC**

### **Art. 1**

#### **Name, Sitz**

Unter dem Namen Schweizer Alpen-Club (SAC), Sektion Basel (nachstehend "SAC Basel") besteht, gestützt auf die Zentralstatuten des SAC, ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

### **Art. 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Der SAC Basel unterstützt die Zwecke und Ziele des SAC, insbesondere durch:

- a. Aktivitäten des Alpinismus im weitesten Sinn;
- b. Förderung der alpinistischen Ausbildung und Betreuung einer Jugendorganisation (JO);
- c. Bau, Miete, Unterhalt und Ausstattung von Unterkünften und anderen Anlagen von bergsportlichem Interesse;
- d. Förderung der Kenntnisse der Gebirgswelt und Unterstützung von Bestrebungen zu deren Erforschung und Schutz;
- e. Pflege und Förderung des clubinternen Meinungsaustauschs; Herausgabe eines Cluborgans und Durchführung von Clubversammlungen;
- f. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

### **Art. 3**

#### **Dauer**

Die Dauer des Clubs ist unbeschränkt.

## **Art. 4**

### **Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft kann ab dem 6. Altersjahr erworben werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds endgültig.
- 2 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die im jeweiligen Kalenderjahr das 16. Altersjahr erreichen. Soweit sie diese Bedingung erfüllen, kommt allen Mitgliedern, welche dem Club im Rahmen einer Familienmitgliedschaft angehören, je einzeln das Stimm- und Wahlrecht zu.
- 3 Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem ein Mitglied das 22. Altersjahr zurückgelegt hat, gilt es als Jugendmitglied.
- 4 Maximal zwei verheiratete oder in Wohngemeinschaft lebende erwachsene Personen und ihre Kinder im Alter von 6 bis 17 Jahren gehören dem Club als Familienmitglied an.

## **Art. 5**

### **Ehrenmitglieder**

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 6**

### **Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende des Clubjahrs durch schriftliche Anzeige bis Ende November erfolgen. Eine Rückerstattung findet nicht statt.

## **Art. 7**

### **Ausschluss**

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen, welches seinen Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommt oder das Ansehen der Sektion in schwerwiegender Weise schädigt. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Zentralverband mitzuteilen.

## **Art. 8**

### **Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

## **Art. 9**

### **Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich**

Die Sektion ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion und deren Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

## **Art. 10**

### **Beiträge**

- 1 Der SAC Basel erhebt vom Mitglied die Beiträge für die Zentralkasse und einen Sektionsbeitrag. Für Jugendmitglieder und Familienmitglieder wird ein reduzierter Beitrag erhoben.
- 2 Die Generalversammlung kann ausserordentliche Beiträge beschliessen. Jugendmitglieder sind von ausserordentlichen Beiträgen befreit. Der ausserordentliche Beitrag einer Familienmitgliedschaft entspricht demjenigen eines Einzelmitglieds.
- 3 Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit; ihre Leistungen an die Zentralkasse übernimmt die Sektion.

## **Art. 11**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SAC Basel haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 12**

### **Organe**

Die Organe des SAC Basel sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Ressorts und Komitees;
4. die Rechnungsrevision;
5. die Abgeordneten.

## Art. 13

### Generalversammlung Geschäfte

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SAC Basel. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
  1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Budgets;
  2. die Festsetzung der Beiträge;
  3. die Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevision;
  4. Entlastung des Vorstandes;
  5. die Änderung der Statuten;
  6. die Genehmigung der Reglemente;
  7. die Auflösung des SAC Basel;
  8. die Beschlussfassung über alle weiteren ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen beziehungsweise ihr durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- 2 Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 3 Der Beschluss über die Auflösung des SAC Basel kann nur gültig gefasst werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder an der Generalversammlung anwesend ist. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 4 Die Generalversammlung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befugt, ihr zustehende Kompetenzen an den Vorstand zu delegieren.

## Art. 14

### Generalversammlung Einberufung

- 1 Eine Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Clubjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder durchgeführt. Art. 64 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.
- 2 Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt im Cluborgan unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **Art. 15**

### **Generalversammlung Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

- 1 Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist (mit Ausnahme von Art. 13 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Das Präsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes festsetzen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; die Versammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 4 Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitz, bei Wahlen das Los.

## **Art. 16**

### **Vorstand Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, namentlich dem Präsidium, dem Vizepräsidium und den Verantwortlichen der Ressorts. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

## **Art. 17**

### **Vorstand Aufgabenteilung**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den SAC Basel führen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

## **Art. 18**

### **Vorstand Aufgaben**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er wählt die Verantwortlichen innerhalb der Ressorts beziehungsweise die Mitglieder der Komitees. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 19**

### **Vorstand Interessenskonflikte**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese seine Stellvertretung. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbiten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Art. 20**

### **Ressorts und Komitees**

Die Tätigkeiten des SAC Basel sind nach sachlichen Kriterien in Ressorts zusammengefasst, welche jeweils der Leitung eines Vorstandsmitglieds unterstehen.

Für die einzelnen Aufgabenbereiche innerhalb der Ressorts können Komitees eingesetzt werden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in Reglementen oder durch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstands festgelegt.

## **Art. 21**

### **Rechnungsrevision**

- 1 Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **Art. 22**

### **Abgeordnete**

Die Delegierten zur Abgeordnetenversammlung des SAC werden vom Vorstand bestimmt.

## **Art. 23**

### **Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und Sportgericht**

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## **Art. 24**

### **Verhinderung Wettkampfmanipulation**

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

## **Art. 25**

### **Clubjahr**

Das Clubjahr des SAC Basel ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **Art. 26**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen im Cluborgan und können auch per E-Mail erfolgen.

Im Cluborgan sind ferner die wesentlichen Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu publizieren.

Der Jahresbericht wird nach Massgabe der vom Vorstand gutgeheissenen Richtlinien erstellt.

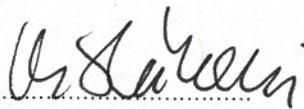
## Art. 27

### Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 12. Februar 2025 beschlossen worden. Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen und treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

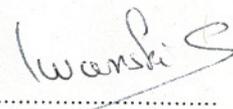
Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Basel

Basel, 2.4.25



Markus Stähelin

Präsident

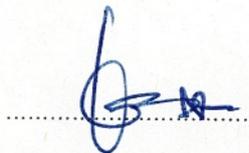


Sabine Iwanski

Aktuarin

Genehmigt vom Zentralverband des Schweizer Alpen-Club SAC

Bern, 28.4.2025



Stefan Goerre

Zentralpräsident



Sarah Umbricht

Verbandsjuristin